

Weisung 2020-407

Herausgeber: Infrastruktur	Betrifft: W-2020-407 Bremsprobefahrten	Zuordnung: -Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (EBV) -Richtlinie zum Erlangen von NZB und SiBe sowie SiGe Ersatz für: -Neuausgabe
Ersteller: Thomas Kern		
Ausgabedatum: 22.06.2020	Gültig ab: 01.09.2020	Gültig bis: Bis auf weiteres
Geht an: - SOB I-BE-BAM - Besteller für Bremsprobefahrten		Zu Kenntnis an: - SOB I-TI L - SOB I-QRSU - SBB Technischer Netzzugang - BAV

W-2020-407 Bremsprobefahrten

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Diese Weisung regelt die Anforderungen und Kriterien für Probefahrten zwecks Sicherheitsnachweis von Fahrzeugen für das Befahren von Neigungen mit mehr als 40 ‰.

1.2 Ausgangslage

Die Fahrzeugzulassungen nach Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) umfassen den Sicherheitsnachweis für das Befahren von Neigungen bis 40 ‰. Das Verkehren auf Neigungen über 40 ‰ erfordert deshalb einen besonderen Sicherheitsnachweis. Ein solcher kann durch Probefahrten auf geeigneten Strecken im Süd-Netz der SOB erbracht werden.

1.3 Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für alle Probefahrten auf dem Netz von SOB Infrastruktur zwecks zusätzlichem Sicherheitsnachweis für das Verkehren auf Neigungen über 40 ‰.

2 Grundlagen

2.1 Vorschriften

Grundlage dieser Weisung sind folgende Vorschriften:

- Eisenbahnverordnung (EBV)
- Ausführungsbestimmungen zu den EBV (AB-EBV)
- Fahrdienstvorschriften (FDV)
- Ausführungsbestimmungen zu den Fahrdienstvorschriften (AB FDV) R I-30111
- Streckentabelle RADN R I-30131

2.2 Grundsätzliches

Der Gesuchsteller ist verpflichtet die Netzzugangsbedingungen gemäss Ziff. 2 des aktuellen Network Statements der SOB einzuhalten.

Um die Sicherheit eines Fahrzeuges bestmöglich gewährleisten zu können, sollen führende Fahrzeuge auf Strecken mit Neigungen von über 40‰ über ein zweites, unabhängiges Bremssystem verfügen. Im R I-30111 werden diese Strecken mit starkem Gefälle als Kategorie A benannt. Die Probefahrt steht unter der Aufsicht eines Probefahrleiters, der im Auftrag der Prüfstelle handelt.

2.3 Benötigte Dokumente

2.3.1 Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Das ausführende EVU muss über folgende Dokumente verfügen:

- eine Netzzugangsbewilligung des BAV
- eine Netzzugangsvereinbarung mit der SOB
- eine Sicherheitsbescheinigung, die das Durchführen von Probefahrten erlaubt

2.3.2 Fahrzeug

- Mindestens eine Betriebsbewilligung für Versuchs- und Probefahrten

Alle Dokumente müssen spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Probefahrt vorliegen und gültig sein. Auf Verlangen sind sie vom EVU oder vom Fahrzeughalter der SOB Infrastruktur vorzulegen.

2.4 Prozessablauf

Der Ablauf richtet sich nach dem im Anhang aufgeführten Prozess.

2.4.1 Antrag

Der Antrag für die Probefahrt ist per Mail bei netzzugang@sob.ch einzureichen.

2.4.2 Zu liefernde Angaben und Dokumente

Die folgende Liste kann auch als Checkliste verwendet werden:

- Ausführendes EVU [Debitoren-Code]
- Verantwortlicher für die betriebliche Durchführung der Fahrt (Probefahrleiter)
- Durchführende Prüfstelle
- Beschreibung des Testablaufs
- Fahrzeugdatenblatt

2.4.3 Trassenbestellung

Damit die Fahrt geplant werden kann, ist durch das zuständige EVU eine Trassenbestellung mit NeTS-AVIS zu erstellen. Die Probefahrten werden als Versuchs- und Messzüge [signalmässig] oder als Rangierbewegung auf die Strecke [gem. R300.4], gemäss dem fallweisen geeigneten Verfahren angeordnet.

2.4.4 Geeignete Strecke

SOB Infrastruktur empfiehlt die Strecke Samstagern – Schindellegi-Feusisberg [Gleis 806] als geeignete Strecke für die Probefahrten.

2.5 Verantwortlichkeiten

2.5.1 Auftraggeber

Der Auftraggeber bestimmt das ausführende EVU und die unabhängige Prüfstelle.

2.5.2 Prüfstelle

Die unabhängige Prüfstelle muss die Vorgaben gemäss der Richtlinie Unabhängige Prüfstellen Eisenbahnen des Bundesamtes für Verkehr BAV erfüllen. Sie bestimmt das Testkonzept mit den zu prüfenden Anforderungen. Sie stellt den Sicherheitsnachweis aus.

2.5.3 Probefahrtleiter

Der Probefahrtleiter ist dafür verantwortlich, dass die gültigen Vorschriften und Sicherheitsmassnahmen im Rahmen des Probefahrtkonzepts der Prüfstelle eingehalten werden.

2.5.4 EVU

Das EVU ist dafür verantwortlich, dass das eingesetzte Personal hinreichend qualifiziert ist und die Fahrzeuge über eine Betriebsbewilligung verfügen.

2.6 Kosten

Sämtliche Kosten sind durch den Besteller zu tragen.

3 Nachweise

Um die Eignung für Fahrten auf den Strecken der SOB Infrastruktur mit Neigungen bis zu 50 ‰ nachzuweisen, müssen folgende Kriterien erfüllt werden, was im Rahmen der Probefahrt nachzuweisen ist:

I. Einhalten der Vorsignaldistanz:

Aus der Höchstgeschwindigkeit der für das Fahrzeug zulässigen Zug- und Bremsreihe muss auf 50‰ Gefälle mittels Betriebsbremsung auf trockenen Schienen innerhalb 225 m der Stillstand erreicht werden können.

II. Ausreichende Sicherung des Fahrzeugs:

Das Fahrzeug muss auf 50 ‰ Neigung sicher die erforderliche Festhaltekraft aufbringen. Sollte dies nicht mit eigenen Bremsmitteln möglich sein, sind ergänzend ausreichende Sicherungsmittel (Hemmschuhe) bei Fahrten auf 50‰-Strecken mit dem Fahrzeug mitzuführen; dies ist in den Anwendungsbedingungen des Fahrzeugs so festzuhalten.

III. Prüfung über das Einhalten der Bremstabelle II:

Eine Anzahl Schnellbremsungen mit der pneumatischen (nicht verschleissfreien) Bremse unmittelbar hintereinander aus der Höchstgeschwindigkeit darf nicht zur thermischen Überbeanspruchung der Bremsselemente führen. Mit dem zu prüfenden Fahrzeug müssen hintereinander mindestens zwei gültige Messungen vorgewiesen werden können, ohne dass die Temperaturen der Bremsselemente einen Ausfall der Anlage oder Teilen davon zur Folge haben.

IV. Weitere Messungen nach Massgabe des Versuchsleiters.

V. Optional kann auf 50 ‰ Steigung auch die maximal zulässige Anhängelast für das Triebfahrzeug ermittelt werden, inklusive Befunde mit vermindertem Antrieb (z.B. bei abgetrenntem Drehgestell).

Mit Ausnahme der Punkte 1 und 5 sind die Anforderungen auch von Zweiwegfahrzeugen und selbständig verkehrenden Baudienstfahrzeugen zu erfüllen.

SÜDOSTBAHN

Klaus Bischof

Leiter Betrieb

Infrastruktur

Thomas Kern

Fachspezialist Netzzugang und Trassenverkauf

Infrastruktur

4 Anhang

